

Vereinsrecht, Spendenrecht, Mindestlohn im Ehrenamt ?

**Jahreshauptversammlung des VDES Bezirk Hessen
Fulda 10.4.2015**

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator(DAA) MentalTrainer

Lehrbeauftragter

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

buergermeister@steinau.de

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in
meinem Redeschwall !**

Das „ Dozenten- Problem“

- * manchmal zu schnell**
 - * schweift ab**
 - * packt zu viel rein**
 - * redet zu schnell**
 - * „ uffelt zu viel“**

Helfen Sie mirsteuern Sie ihr Seminar

STOPP

Weiterführende Links

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

www.steinau.de

I.

Vereinsrecht

Arbeitshilfen für die Praxis:

Merkblätter für eingetragene Vereine

**www.ag-fulda.justiz.hessen.de › Service ›
Registergericht**

www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de › Service › Download

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/AMG_Frankfurt_Internet?cid

Gesetzliche Meldepflicht

*** Satzungsänderungen**

*** Neuer Vorstand gem.
§ 26 BGB**

„Ehrenamtlichkeitsklausel“

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

„ Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig“

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung

1.

Satzungsklauseln

Öffnungsklausel bezahlter Vorstand

Der Vorstand gibt sich in seiner ersten – konstituierenden – Sitzung nach erfolgter Wahl einen Geschäfts.- und Aufgabenverteilungsplan der zu Jedermann Einsicht auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen ist. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § ... Abs.1 dieser Satzung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Vorstandsmitglieder gem. § dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

Teamvorstandsklausel

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, schließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der jedermann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www..... sowie schriftlich kund zu tun ist.

Teamvorstandsklausel

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, schließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der jedermann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www..... sowie schriftlich kund zu tun ist.

Aktuelles Problem:

**Verarbeitung von Mitglieder- und Vereinsdaten
auf dem privaten PC / Laptop von Vereins-, /
Vorstandsmitgliedern**

ACHTUNG:

- 1. ggf. nicht gedeckt durch Satzungsklausel**
- 2. IT- Sicherheitsrichtlinien notwendig !**

Urheberrechtsklausel

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und räumen dem Verein an den im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein erarbeiteten geistigen Werken ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekannt, für jetzige und zukünftige Nutzungsarten ,die in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ein. Ferner ist der Verein befugt, ohne Zustimmung des Mitglieds des Vereins die hier eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies betrifft sämtliche der in § 15 UrhG genannten Rechte. Bei Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Unterlagen, Bücher oder sonstige Dokumente an den Verein zurückzugeben. Dazu zählen auch Dokumentationen und Datenträger jeder Art. Weiter verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied zur Löschung sämtlicher Daten und Software, einschließlich der Quell- und Objektcodes. Das ist dem Vorstand des Verein schriftlich zu bestätigen .

2.

**Mitgliederversammlung
kritische Punkte**

Einladen

Übliche Ladungsformen:

- > einfaches Schreiben/ e-mail
- > Rundschreiben/Vereinszeitung
- > Internet / Homepage, www.....
 - > Amtsblatt/Amtl.
- Bekanntmachungsorgan
- > Aushang am Vereinsbrett
- > Ortsfunk /Ortsdiener (antiquiert)
 - > mündliche Einladung
- > Vorstandssitzung: telefonisch, SMS ?

Tagesordnung

**Effektiv,
rechtssicher, schmissig ???**

Weniger ist mehr....

- * Tagesordnung nicht überfrachten mit TOP**
- * Aufgaben des Vorstandes verteilen: keine
one-man- show**
 - * 2 Stunden – Obergrenze**
- * MGV zeitlich durchrechnen ; Drehbuch
schreiben !!!**
 - * Phasen der „ Stille“ ???**

TAGESORDNUNG I

- > stellt der Vorstand auf**
 - > muss alle TOP enthalten
(Wirksamkeitserfordernis)**
- > sollte nachträglich vom Vorstand nicht
geändert werden**
- > einfache Punkte nach „vorne“, schwierige
Punkte ggf. nach „hinten“ (Taktik...)**
 - > muss Beschlusstexte enthalten
(Satzungsänderungen)**

TAGESORDNUNG II

- > Änderung der Satzung verlangt nicht immer nach einer Synopse
- > TOP „Verschiedenes“ ist überflüssig
 - > TOP „Sonstiges“ ist überflüssig
- > Hinweis auf Antragsrecht empfehlenswert
 - > „schriftliche Einladung“ rechtzeitig zur Post aufgeben (Problem INFO-Brief)

TAGESORDNUNG III

- > TOP Anträge meist „ unbestimmt“**
- > vor Ladung eingegangene Anträge
müssen auf TO**
- > ggf. müssen Anträge innerhalb der
Antragsfrist nachgereicht werden
(BayObLG NJW 1973,1086: NEIN, nicht
notwendig)**

TAGESORDNUNG IV

Aus der Rechtsprechung...

**„Feststellung Kostenvoranschlag“
reicht nicht für Beitragserhöhung**

**„Ergänzungswahl zum Vorstand“ reicht
nicht für Abwahl des Vorstandes
(OLG Köln OLGZ 1984,401)**

TAGESORDNUNG IV

Aus der Rechtsprechung...

**„Feststellung Kostenvoranschlag“
reicht nicht für Beitragserhöhung**

**„Ergänzungswahl zum Vorstand“ reicht
nicht für Abwahl des Vorstandes
(OLG Köln OLGZ 1984,401)**

TAGESORDNUNG V

**„Zulässigkeit nachträglicher Anträge
(Dringlichkeitsanträge) muss die
Satzung vorsehen“**

**Ist das der Fall, dann muss der TOP auf
die TO genommen werden!!!**

**Der Vorstand hat dann kein
Prüfungsrecht**

(LG Koblenz v. 29.6.2009, 6 S 51/09)

TAGESORDNUNG VI

**ANTRÄGE – ein tiefes Wasser !!!
Umgang mit Anträgen ist im BGB
nicht geregelt !!!**

TIPPS :

- > Antrag muss „ausführbar sein“
(Weisung an den Vorstand)**
- > Antrag muss begründet werden
(schriftlich oder mündlich)**

TAGESORDNUNG VII

**„ weitestgehender Antrag
vor Hauptantrag“**

**„wortlautändernder Antrag
vor Hauptantrag“**

**Im Zweifel: Unterbrechnung und
danach Beschlußfassung über das
Procedere**

Tagen

**Sitzungsleitung durch
Leitungsteam
mit Fahrplan und klaren
Aufgabenverteilungen**

***Vorsitzender**

***Stv. Vorsitzender**

***Schriftführer**

***ein/zwei Beisitzer
(Zeitnehmer !!!)**

Wahlen und Abstimmungen

Regel:
„ per Handaufheben “

Weitere Formen:

**„ geheime Wahl / Abstimmung
mit verdeckten Stimmzetteln“**

BLOCKWAHL I

(OLG Bremen v. 1.6.2011, 2 W 27/11)

**Eine von der Satzung nicht vorgesehene
Beschlussfassung über die Wahl des
Vorstandes in Blockwahl ist nichtig, wenn –
bei Ladung - die Absicht bestand, den
Vorstand in Blockwahl zu wählen und dies in
der Einladung auch nicht angekündigt
wurde !!!**

BLOCKWAHL II

**(BGH NJW 1974, 183; BayObLG , NJW-RR
2001, 537**

**Im Rahmen einer Blockwahl erfolgte WAHLEN
und ABSTIMMUNGEN sind ohne
satzungsgemäße Grundlage stets nichtig !!!**

Protokollieren

Grundsätzliche Anforderungen an ein Protokoll

- * inhaltliche Richtigkeit**
 - * Vollständigkeit**
- * Erheblichkeit der erfassten Vorgänge oder Ereignisse**
- * Echtheit der Urheberschaft**
- * Gültigkeit des Protokolls**

MUSTER Satzungsklausel

Das **Versammlungsprotokoll** ist vom
Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung
Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
Zahl der erschienen Mitglieder
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der
Beschlussfähigkeit
die Tagesordnung
die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der
JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der
ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
die Art der Abstimmung
Satzungs- und Zweckänderungsanträge
Beschlüsse

**Geheime Wahl mit
„verdeckten Stimmzetteln“
ist die Regel**

**Ggf. „Urne“ und
„Kabine“, alt:
„Sektkelch“ bereithalten**

II.

Spendenrecht

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

Verein muss im Zeitpunkt des Zuflusses „gemeinnützig“ sein!!!

**(Spenden, die geleistet werden, bevor das
Finanzamt die Freistellungsbescheinigung
erteilt, sind steuerlich nicht abziehbar. Urteil
des BFH vom 05.04.2006, AZ I R 20/05 (BStBl.
2007 II S. 450) < Freistellungsbescheid
entfaltet keine Rückwirkung)**

Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandsspende

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aqoise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**

Aufwandsspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

Dokumentation

„ Formular Geldspende“

Darüber hinaus muss er auf der Spendenbescheinigung vermerken, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja X

Nein

Spendenhaftung

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Haftungshöhe

*** In der Einkommen- / Körperschaftsteuer mit 30% (40% bis 31.12.2006) des Spendenbetrags**

***Spende aus einem Gewerbebetrieb :
zusätzlicher Haftungsbetrag für die
entgangene Gewerbesteuer i.H.v. 15 % (10%
bis 31.12.2006) der Spende**

III.

**Mindestlohn im
Ehrenamt ?**

Unser Thema
„ Mindestlohn“
§ 1 MiLoG

*** „Arbeitnehmer“**

*** 8,50 € brutto/Zeitstunde ab**
1.1.2015

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie *ehrenamtlich Tätigen.*

„ Ehrenamtlich Tätige....“

gesetzlich nicht geregelt!

BGB (-)
MiLoG (-)

Was sagen die Gesetzgebungsmaterialien ?

BT- Drs. 18/2010 v. 2.7.2014

... Interpretationen des Gesetzgebers...

...3. Die Koalitionsfraktionen seien mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fielen. Von einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG sei immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt sei, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liege diese Voraussetzung vor, seien auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fielen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stünde...

Fazit:

Bla... Bla ... Bla ...

Klar ist, dass nichts klar ist !

Nicht unter das Gesetz

sollen fallen

*** ehrenamtliche Übungsleiter**

***“ andere“ ehrenamtlich tätige Mitarbeiter
in**

Sportvereinen (!?!?)

Folglich

- 1. „ehrenamtliche Übungsleiter“
nach § 3 Nr. 26 EStG
(bis zu € 2.400,00 / Jahr)**
 - 2. „Ehrenamtsträger“
nach § 3 Nr. 26 a EStG
(bis zu € 720,00 / Jahr)**
- in
Sportvereinen**

In Erweiterung dessen

(Auslegung M.J-Uffeln)

(1) alle „ehrenamtlichen Übungsleiter“, die einen höheren Aufwand als € 2.400,00 / Jahr haben und das „spitz“ nachweisen können,

(2) alle „ehrenamtlich Tätigen“, die einen höheren Aufwand als € 720,00 / Jahr haben und das „spitz“ nachweisen können !

Problemfälle der Pauschalierung

**über die Höchstgrenzen der §§ 3 Nr. 26, 3 Nr.
26 a EStG hinaus ?**

**De jure möglich, wenn Aufwand realiter über
einen Referenzzeitraum verzifizierbar ist.**

In der Praxis:

Finger weg !

Betriebsprüfungsrisikio!

Kriterien

(1) ... keine Erwartung einer
finanziellen Gegenleistung

(2) Wille, sich für das
Gemeinwohl einzusetzen

Wenn diese **Kriterien** gegeben, dann

* Aufwandsentschädigungen für mehrere
Tätigkeiten

* unabhängig von der Höhe

„unschädlich“

Maximale Grenze

wohl

Freibetragsgrenzen der §§ 3 Nr. 26 EStG ,

3 Nr.- 26 a EStG

(**FREIBETRAGSHÖCHSTGRENZE !!!**)

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)

Homepages der Verfassungsorgane:

www.bundestag.de

www.bundesrat.de

www.bundesregierung.de

www.bundespraesident.de

IV.

**Zur Zukunft des
Wahlerehrensamts**

**Organisationsmanagement
und Vereinskommunikation
sind die Gebote der ZEIT!**

Das bedeutet...

- * Nachdenken über neue Arbeitsformen**
- * Strukturen stets evaluieren**
- * Beratungsresistenz abbauen**
- * steter Blick von Aussen in Verein...**
- * interne und externe Evaluation der Organisation**

Literatur- TIPPs:

Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger

„ Sportvereinsentwicklung“

Ein Leitfaden zur Planung von Veränderungsprozessen
Bern/Stuttgart/Wien 2012

Ruth Simsa / Michael Patak

„ Leadership in Nonprofit – Organisationen“

Wien 2008

Der erste Schritt zur Veränderung....

Fragen Sie ihre Mitglieder....

Vereinsanalyse...

Fragebögen im www:

[http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?\\$part=btv.common.getBinary&docId=1086007](http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?$part=btv.common.getBinary&docId=1086007)

http://www.atv1845.de/wp/wp-content/uploads/2009/12/Fragebogen_ATV.pdf

<http://lsb.barkhof.uni-bremen.de/ccm/navigation/vereinsanalyse/>

http://www.ziel-im-visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf

Beispiel einer Vereinsanalyse:

[http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV
Liestal.pdf](http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV
Liestal.pdf)

**Vielen lieben Dank
für ihr Interesse, ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**